

Sonderförderaktion

Richtlinie zur Förderung für den Tausch von bestehenden Ölkesseln und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Sonderförderaktion soll der Umstieg des bestehenden Heizungssystems von Öl auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem gefördert werden.

2. Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein alter Ölkessel entsorgt und durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystems ersetzt wird in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihenhäusern im Eigentum.
- (2) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden **im Burgenland** dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

3. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.

- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ihm nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau), muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben.
- (5) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (6) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden Ölkessels auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese begrenzt ist mit maximal € 3.000,--
- (2) Wird das Heizsystem kombiniert mit einer Photovoltaikanlage oder mit einer Solaranlage ist ein Bonusbetrag möglich. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der technischen Kriterien gemäß Punkt 7.
- | | |
|---|----------|
| Bonusbetrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage | € 400,-- |
| Bonusbetrag für die Errichtung einer Solaranlage | € 200,-- |
| Bonusbetrag für die Wärmepumpe mit Niedertemperatursystem | € 200,-- |
- (3) Der entsprechende Bonusbetrag kann nur in Kombination mit dem Tausch des bestehenden Ölkessels auf ein hocheffizientes alternatives System in Anspruch genommen werden. Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage und einer Solaranlage ist eine weitere Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.
- (4) Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems, die Demontage und Entsorgung des bestehenden Ölkessels sowie die Entsorgung der bestehenden Öltanks.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderförderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- (2) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (3) Der Heizkesseltausch ist von 1.1.2020 bis 15.6.2020 umzusetzen. Die Förderungsansuchen können von 1.1. 2020 bis 30.6.2020 bei der Förderstelle eingebracht werden
- (4) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.

- (5) Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage.
Zu diesen zählen:
Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Kombination mit einer Wärmepumpe für Heizung und/oder Warmwasserbereitung.
- (6) Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Fördervoraussetzungen als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativennergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
- (7) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- (8) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich.
- (9) Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.
- (10) Doppelförderungen von Alternativennergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig (ausgenommen Sonderförderaktionen).
- (11) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

6. Technische Fördervoraussetzungen für das Heizungssystem

A. Heizungswärmepumpen

- (1) Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4,0 betragen, wobei die Jahresarbeitszahl rechnerisch (mit von einer unabhängigen Prüfstelle anerkannten Berechnungsmethode) zu ermitteln ist, z.B. nach der Richtlinie VDI 4650. Die Leistungszahlen zur Berechnung der Jahresarbeitszahl sind aus der Norm EN-14511 einzusetzen. Für die Berechnung ist ein Referenzstandort im Burgenland heranzuziehen. Die dazu erforderlichen vorgegebenen Daten sind den Abnahmeprotokollen für Heizungswärmepumpen des aktuellen Förderantrages zur Förderung von Alternativennergieanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Wärmeverteilung hat mittels Niedertemperatur-Verteilsystem (Fußbodenheizung, Wandheizung) zu erfolgen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Wärmeverteilung mit Heizkörpern erfolgen, sofern die Vorlauftemperatur nachweislich auf maximal 40°C begrenzt ist. Bei Verwendung von Heizkörpern zur Wärmeverteilung kann maximal die jeweilige Basisförderung gewährt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresarbeitszahl unter 4 betragen, jedenfalls ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zu erreichen. Begründete Ausnahmefälle sind:
- Passivhausstandard, sehr kleine Wohngebäude, überdurchschnittlich hoher Warmwasserwärmebedarf im Vergleich zum Heizwärmebedarf.
 - Hybrid-Wärmepumpen oder bivalent betriebene Wärmepumpen

- (4) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- (5) Die Heizungswärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen, falls eine Stromzählung durch die Steuerung der Wärmepumpe nicht möglich ist.
- (6) Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- (7) Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- (8) **Gütesiegel:** Nachweis über EHPA Gütesiegel¹¹ der Wärmepumpe ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Basisförderung!

¹¹ EHPA Gütesiegel: Weiterführende Informationen unter: www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung oder www.ehpa.org

B. Hauszentralheizung über Biomasse

(1) Biomasseanlagen mit händischer Beschickung

Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Biomassezentralheizungsanlagen mit händischer Beschickung müssen über einen Lastausgleichsspeicher (Pufferspeicher) verfügen. Das erforderliche Mindest-Pufferspeichervolumen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Kesselnennleistung und erforderliches Mindest-Pufferspeichervolumen:

bis 10 kW	500 Liter
über 10 bis 15 kW	800 Liter
über 15 bis 20 kW	1.000 Liter
über 20 bis 25 kW	1.200 Liter
über 25 bis 30 kW	1.500 Liter
über 30 kW	2.000 Liter

(2) Biomasseanlagen mit automatischer Beschickung

Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

Formel zur Berechnung ob ein Pufferspeicher erforderlich ist:

Gebäudeheizlast*0,6 = kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher erforderlich

Gebäudeheizlast*0,6 = größer/gleich als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher nicht erforderlich

Beispiel: Pelletskessel mit modulierender Heizleistung von 5 kW bis 15 kW:

Nennleistung = 15 kW, kleinste Teilleistung = 5 kW, Gebäudeheizlast: 8 kW

Formel: $8 \text{ kW} \cdot 0,6 = 4,8 \text{ kW}$ -> Das Ergebnis der Berechnung ist kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels -> daher ist ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern erforderlich.

C. Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie

Ortsfeste Öfen (z.B. Kachelöfen, Heizkamine, Pelletkaminöfen mit Vorratsbehälter, wasserführende Öfen) können gefördert werden, wenn die notwendige Speichermasse gegeben ist (entweder über eine keramische Speichermasse (100 kg / kW Nennleistung) oder wenn sie über einen Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen oder im Falle von nicht wassergeführten Pelletkaminöfen über einen Vorratsbehälter von mindestens 15 kg verfügen). Pelletkaminöfen müssen über eine elektronische Regelung verfügen.

Der Wirkungsgrad muss bei Volllast mindestens 80% betragen.

Die Heizlast des Gebäudes muss bei Bestandsgebäuden und sanierten Gebäuden zu mindestens 75%, bei Gebäuden mit Heizwärmebedarf unter $50 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$ zu mindestens 50% abgedeckt werden.

Beispiel Bestandsobjekt: Kachelofen mit 12 kW Heizleistung, Gebäudeheizlast gemäß Energieausweis bzw. Heizlastberechnung 15 kW

75% von $15 = 11,25 \text{ kW}$, daher deckt der Kachelofen mehr als 75% der Gebäudeheizlast ab.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

D. Fernwärmeanschlüsse

1. Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Fernwärmewerk schriftlich zu erbringen.

2. Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...)

7. Technische Fördervoraussetzungen für die Zuerkennung der Bonusbeträge

A. Thermische Solaranlagen für Warmwasserbereitung

- (1) Die Mindestkollektorfläche muss 4m² betragen, ein Warmwasserspeicher (Boiler) mit mindestens 200 Liter Volumen ist vorzusehen.
- (2) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

B. Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung

Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15% des Wärmebedarfes für Raumheizung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.

Die Wärmeverteilung muss auf Basis von Niedertemperatursystemen mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C erfolgen z.B. Fussboden- und/oder Wandheizung.

Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

Das Hauptheizsystem muss ausschließlich mit Erneuerbarer Energie betrieben werden, ansonsten kann die Anlage nur als thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung gefördert werden.

Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

C. Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.

Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage muss eine anerkennbare Leistung von mind. 3 kW_{peak} erreichen. Diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste). Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mindestens 700 kWh pro kW_{peak} betragen.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter zu erfolgen.

Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.

Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

8. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Etwaige erforderliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung(en), Baufreigabe(n), Zulassungsbescheinigung(en)) in Kopie
- (3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie der jeweiligen Anlage(n) sowie Kosten der Demontage der bestehenden Anlage
- (4) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen (in Original)
- (5) Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kopie

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien) sind unter <http://www.burgenland.at/wohnen-energie/energie/downloads> erhältlich.

9. Antragstellung

- (1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt**

zu richten.

- (2) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- (3) Ein Antrag gilt dann als eingereicht, wenn zumindest folgende Unterlagen vollständig abgegeben wurden:
 - Ansuchen (inklusive Erklärung und Gemeindebestätigung)
 - erforderliche Abnahmeprotokolle
 - Rechnungen sowie Zahlungsnachweise über die zu fördernde(n) Anlage(n) und Komponenten.
- (4) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 – Hauptreferat Wohnbauförderung, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.

- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am **01. Jänner 2020 in Kraft und mit 30. Juni 2020** wieder außer Kraft.